

Paul-Greifzu-Schule
Staatliche Regelschule
Otto-Bruchholz-Str. 2
98527 S u h l

Tel. 03681/761376

S A T Z U N G

Förderverein der Paul-Greifzu-Schule Suhl

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Paul-Greifzu-Schule Suhl“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Suhl.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr 01.01. – 31.12.

§ 2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und soziale Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung an der Paul-Greifzu-Schule Suhl und Erziehung, dieses wird verwirklicht, insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a) die Anliegen der Paul-Greifzu-Schule Suhl in der Öffentlichkeit zu unterstützen,
 - b) die Paul-Greifzu-Schule Suhl in ihrem äußeren und inneren Bestand zu erhalten und ihr weiterhin Anerkennung zu verschaffen,
 - c) durch Beiträge, Spenden und Sachwert bei der Ausstattung der Schule materielle Hilfe zu leisten und bedürftige oder besonders tüchtige Schülerinnen und Schüler zu fördern,
 - d) die freundschaftliche Verbundenheit der Mitglieder mit der Paul-Greifzu-Schule Suhl durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch gelegentliche kulturelle Veranstaltungen zu pflegen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd

sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt. werden.

5. Sollten der Verein und die Paul-Greifzu-Schule Suhl aufgelöst werden oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke aus irgendwelchen Gründen einmal nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen des Vereins

- an die Dombergschule Suhl, Staatliche Förderschule für geistig Behinderte,

die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahme erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann binnen Monatsfrist nach zugestellter Mitteilung Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes; er ist zum Ende eines jeden Monats zulässig.
3. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigen Gründen beschließen.
Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied
 - gegen das Ansehen oder den Gemeininn des Vereins erheblich verstoßen oder
 - dem Vereinszweck in grober Weise zuwiderhandelt oder
 - sich ehrenrührig verhalten hat.Der Ausschluss wird dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt gemacht.
Der Ausgeschlossene kann binnen Monatsfrist Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Leistungen zurückgewährt; ihnen stehen auch keine Ansprüche gegen das Vereinsvermögen zu.
5. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Festlegung der Jahrsbeiträge obliegt der Mitgliederversammlung.
2. Der Mitgliedsbeitrag hat jährlich mindestens 13,00 € zu betragen.
3. Schüler zahlen 1,00 €. Studenten, Zivildienstleistende, Rentner, Arbeitslose und Auszubildende zahlen jährlich mindestens 5,00 €.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich einmal im 1. Quartal des Geschäftsjahres fällig.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 - Schriftführer
 - Schatzmeister
2. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein; im Vertretungsfall tritt der 2. Vorsitzende mit schriftlicher Vollmacht an seine Stelle.
3. Der Vorstand wird mit Ausnahme des 2. Vorsitzenden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dabei ist jedes Vorstandsmitglied einzeln zu wählen. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Scheidet ein durch die Mitgliederversammlung gewähltes Vorstandmitglied während der

Amtszeit aus, wird das Ersatzmitglied aus der Mitte des erweiterten Vorstandes gewählt.

Der 2. Vorsitzende ist jeweils der gewählte Elternsprecher der Paul-Greifzu-Schule Suhl.

4. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung.

§ 8

Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - dem Vorstand nach § 7, Abs. 1
 - dem Leiter der Paul-Greifzu-Schule Suhl
 - zwei Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.
2. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Beratung und Kontrolle des Vorstandes. Er bestimmt auch aus den Reihen der Mitglieder einen Kassenprüfer, der jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres tätig wird.
3. Der erweiterte Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Halbjahr einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.
Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes kann dessen Einberufung verlängern.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens zweiwöchiger Frist einberufen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jedes Jahr zu Beginn des Kalenderjahres einzuberufen. Im übrigen ist sie einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
3. Das Berufungsrecht der Vereinsmitglieder gemäß § 37, Abs. 1 BGB bleibt unberührt.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig in allen ihr vom Gesetz zugewiesenen Fällen, insbesondere hat sie folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Geschäftsberichts,
 - Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts,
 - Wahl der Vorstandsmitglieder, soweit ihre Mitgliedschaft nicht satzungsgemäß festgelegt ist,
 - Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - Beratung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderung,
 - Entscheidung über die Einsprüche gegen die Zurückweisung von

Aufnahmeanträgen – Entscheidung über die Einsprüche gegen
Ausschluss von Mitgliedern,
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

5. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Bei Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich (Ausnahme siehe § 11, Abs.1).
6. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse hält der Schriftführer in einer Niederschrift fest, die von ihm und vom versammlungsleitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der Mehrheit.

§ 10 **Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch die Mehrheit von vier Fünfteln der Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Eine Rückerstattung von Vermögenswerten an die Mitglieder des Vereins findet nicht statt. Das aus der Liquidation hervorgehende Restvermögen wird gemäß § 2, Abs. 4 verwendet.

§ 11 **Verfahrensfragen**

1. Satzungsänderungen, die das Registergericht im Eintragungsverfahren verlangt oder die das Finanzamt für geboten hält, kann der Vorstand gemäß § 7 ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen.
2. Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 23.11.1993 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung durch das Registergericht in Kraft. Die Änderung der Satzung erfolgt mit Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 19.02.2018.

Suhl, den _____ Unterschriften